



Amtliche Bekanntmachungen

Baupreisentwicklung in der Stadt Fürth

Aufgrund der Auswertung von 827 Kaufverträgen aus dem ersten Halbjahr 2016 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Fürth können für die Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt im Bereich des Stadtgebietes von Fürth für drei Grundgesamtheiten folgende Aussagen getroffen werden (jeweils im Vergleich zu 2015):

1. Grundgesamtheit (G) 1: Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau: Bei den Bodenwerten hat sich ein Anstieg um 9,5 Prozent auf durchschnittlich 376 Euro pro Quadratmeter errechnet.

2. Grundgesamtheit 2 – Eigentumswohnungen:

G 2 a) Umgewandelte, alte Mietwohnungen: Die Werte sind stark angestiegen. Die Auswertung ergab 1779 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (+ 17,5 Prozent).

G 2 b) Neue Eigentumswohnungen (Erstkauf): Die Werte sind um 5,3 Prozent auf 3475 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche angestiegen.

G 2 c) Eigentumswohnungen (Zweithand): Die Auswertung ergab eine weiterhin steigende Tendenz (1910 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche, + 7,4 Prozent).

3. Grundgesamtheit 3 – Ein- und Zweifamilienhäuser:

G 3 a) Neue Ein- und Zweifamilienhäuser (Erstkauf): Ein starker Anstieg um 17,2 Prozent auf 3364 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche war zu verzeichnen.

G 3 b) Ein- und Zweifamilienhäuser (Zweithandkauf): Die Werte sind um 5,2 Prozent auf 2736 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche angestiegen.

Zu beachten ist, dass je nach Lage und Ausstattung einzelne Werte zum Teil erheblich vom angegebenen Mittelwert abweichen können. Die angegebenen Werte geben somit nur eine Tendenz wieder und sind für die Bewertung von Einzelobjekten nicht geeignet.

Telefonische Auskünfte über Bo-

denrichtwerte von Grundstücken erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Hirschenstraße 2, Zimmer 152, Telefon 974-33 52 oder 974-33 53. Dort können auch Gutachten über den Wert bebauter und unbebauter Grundstücke beantragt werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (Bay- BO)

Vorhaben: Nutzungsänderung Halle 6

Grundstück: Tucherstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1680/6

Antragsteller: Leonhard Kurz Stiftung

Baugenehmigung nach Artikel 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Artikel 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Siegrid Niewrzol, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (Bay- BO)

Vorhaben: Nutzungsänderung von Büroräumen zu einer Wohnung

Grundstück: Amalienstraße 45, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1148/3

Antragsteller: Tetyana Leue und Waldemar Langjahr

Baugenehmigung nach Artikel 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Artikel 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeich-

nen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Siegrid Niewrzol, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Anbau einer Treppenanlage zur Dachwartung an der Nordwestfassade

Grundstück: Am Weidiggraben 14, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1775/5, 1775/6

Antragsteller: Sanacorp Pharmahandel GmbH, Semmelweisstraße 4, 82152 Planegg

**Baugenehmigung
nach Artikel 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und

erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genannte bauliche Anlage.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Siegrid Niewrzol, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

Entrichtung der Gewerbesteuer Vorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. August 2016** wird die **III. Vierteljahresrate 2016** für Gewerbesteuer Vorauszahlungen und

Grundabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden.

Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.

Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 10, -14 14, -14 16 bis -14 18 und -14 22 bis -14 24.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privat-rechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 25. Juli 2016, STADT FÜRTH i.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben: Es ist beabsichtigt eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 505/60 Gemarkung Stadeln (Fläche entlang des Anwesens **An der Waldschänke 1**) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche wird nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche benötigt.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Fürth, 1. August 2016, STADT FÜRTH Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Öffentliche Bekanntmachung: Antrag auf Errichtung und Erweiterung einer Anlage zur Herstellung von Tiefkühl-Teiglingen im Anwesen Magazinstraße 77, 90763 Fürth

Auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird folgendes Vorhaben öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Wolf ButterBack KG, Magazinstraße 77, 90763 Fürth, beantragt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Erweiterung einer Anlage zur Herstellung von Tiefkühl-Teiglingen im Anwesen Magazinstraße 77, 90763 Fürth.

In der Anlage werden verschiedene gefüllte und ungefüllte Gebäckarten, wie Schoko-, Schinken- und Buttercroissants, sowie Fettgebäck (Berliner, Donuts) hergestellt. Mit Ausnahme des Fettgebäcks werden die Erzeugnisse ungebacken gefroren und bis zur Auslieferung gelagert. Derzeit werden in Werk 1 und Werk 2 rund 100 Tonnen Rohstoffe am Tag verarbeitet. Durch die Errichtung von Werk 3 soll eine Produktionserhöhung auf 200 Tonnen pro Tag erreicht werden.

Die Anlage ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und Nr. 7.34.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom **18. August bis zum 19. September 2016** bei der Stadt Fürth – **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher**

Straße 170, 3. Stock, Zimmer 330, 90763 Fürth, aus. Diese können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, sowie Montag von 13.30 bis 16.30 Uhr) oder nach telefonischer Anmeldung unter 974-14 91 eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **20. September bis zum 4. Oktober 2016** bei der Stadt Fürth – **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, 90744 Fürth**, erhoben werden.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf dem Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 15 der 9. BImSchV).

Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG) und Namen sowie die volle leserliche Anschrift der die Einwendung erhebenden Person enthalten. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. die Name und Adresse der die Einwendung erhebenden Person nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, die Gründe des Einwandes darzulegen.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwände erhebenden Person werden deren Name und Anschrift kenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 Satz 3 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Stadt Fürth – **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz** – nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen mit dem Antragssteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser statt am **24. Oktober 2016 um 10 Uhr** bei der Stadt Fürth – **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbrau-**

cherschutz, Schwabacher Straße 170, 2. Stock, Zimmer 226, 90763 Fürth.

Nach § 18 der 9. BImSchV ist der Erörterungstermin öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin verlagert werden, werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, hierüber rechtzeitig schriftlich informiert (§ 17 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Fürth, 2. August 2016, STADT FÜRTH
In Vertretung Markus Braun, Bürgermeister

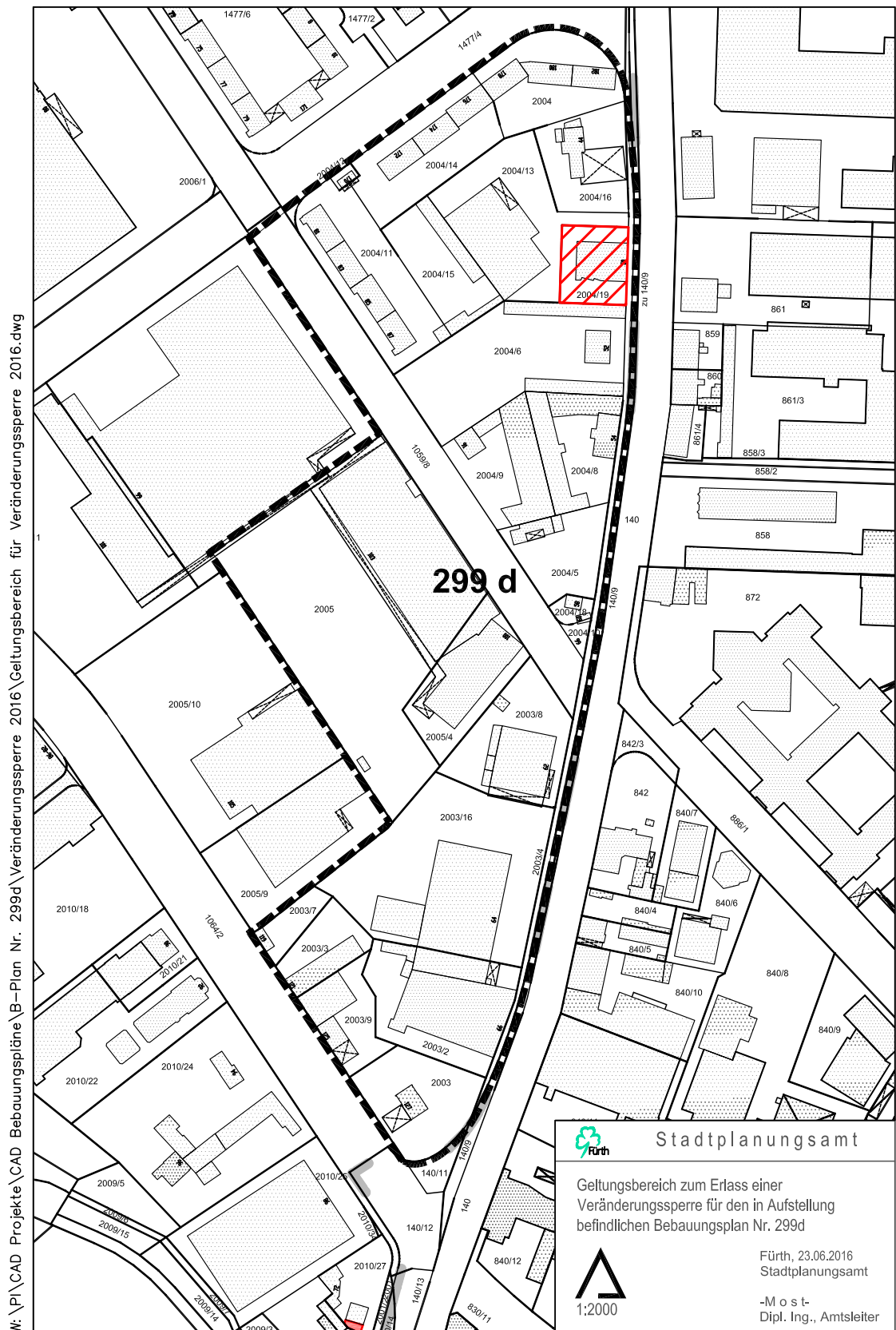
Erlass einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nummer 299d im Bereich zwischen der Waldstraße, der Höfener Straße und der Fronmüllerstraße (ohne den Bereich der ehemaligen PX), Gemarkung Fürth.

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 14 Absatz 1 und 2. i. V. m. § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24. Oktober 2015 i. V. m. Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, Seite 796;) Zuletzt geändert durch Artikel 9a Absatz 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. Seite 458) folgende

Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich



Beim räumlichen Bereich der Veränderungssperre handelt es sich um den Bereich zwischen der Waldstraße, der Höfener Straße und der Fronmüllerstraße (ohne den Bereich des ehemaligen PX), Gemarkung Fürth. Der Räumliche Geltungsbereich ist im Planblatt dargestellt. Die genaue Abgrenzung ergibt sich

aus der beiliegenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich dürfen gemäß § 14 Absatz 1 BauGB 1. Vorhaben im Sinne des § 29

BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorge-

nommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Absatz 2 BauGB).

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am **10. August 2016** in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des **9. August 2018**. Die Stadt Fürth kann diese Frist um ein Jahr und - wenn besondere Umstände es erfordern - mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Absatz 1 und 2 BauGB).

Hinweis

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt (§ 18 Absatz 2 Satz 3 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Absatz 2 Satz 4 BauGB).

Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Absatz 3 BauGB.

Gemäß § 215 Absatz 1 werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der

Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth (Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

**Fürth, 28. Juli 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 20. Juli 2016 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) werden das Grundstück Flur-Nummer 706/89 und eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nummer 706/31 Gemarkung Unterfarnbach (**Flächen bei Anwesen Mühlthalstraße 64**) gewidmet.

Als Eigentümerweg (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) wird das Grundstück Flur-Nummer 235/3 Gemarkung Vach (**Stichweg zu den Anwesen Zedernstraße 7a, 7b, 7c, 9, 9a, 9b und 9c**) gewidmet. Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung

soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 1. August 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Erlass einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des in Änderung befindlichen Bebauungsplanes Nummer 428 1.Ä., Gemarkung Fürth.

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 14 Absatz 1 und 2. i. V. m. § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24. Oktober 2015 i. V. m. Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, Seite 796;) Zuletzt geändert durch Artikel 9a Absatz 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. Seite 458) folgende

Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Beim räumlichen Bereich der Veränderungssperre handelt es sich um den Bereich der Fußgängerzone, der Fürther Freiheit, der Dr.-Max-Grundig-Anlage, des Hallplatzes und des Bahnhofsvorplatzes sowie der Erweiterung um das Grundstück Flur Nummer 1152/3 und 1152/4. Der Räumliche Geltungsbereich ist im Planblatt dargestellt. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre, Teil der Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich dürfen gemäß § 14 Absatz 1 BauGB 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Absatz 2 BauGB).

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am 10. August 2016 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 9. August 2018.

Die Stadt Fürth kann diese Frist um ein Jahr und - wenn besondere Umstände es erfordern - mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Absatz 1 und 2 BauGB).

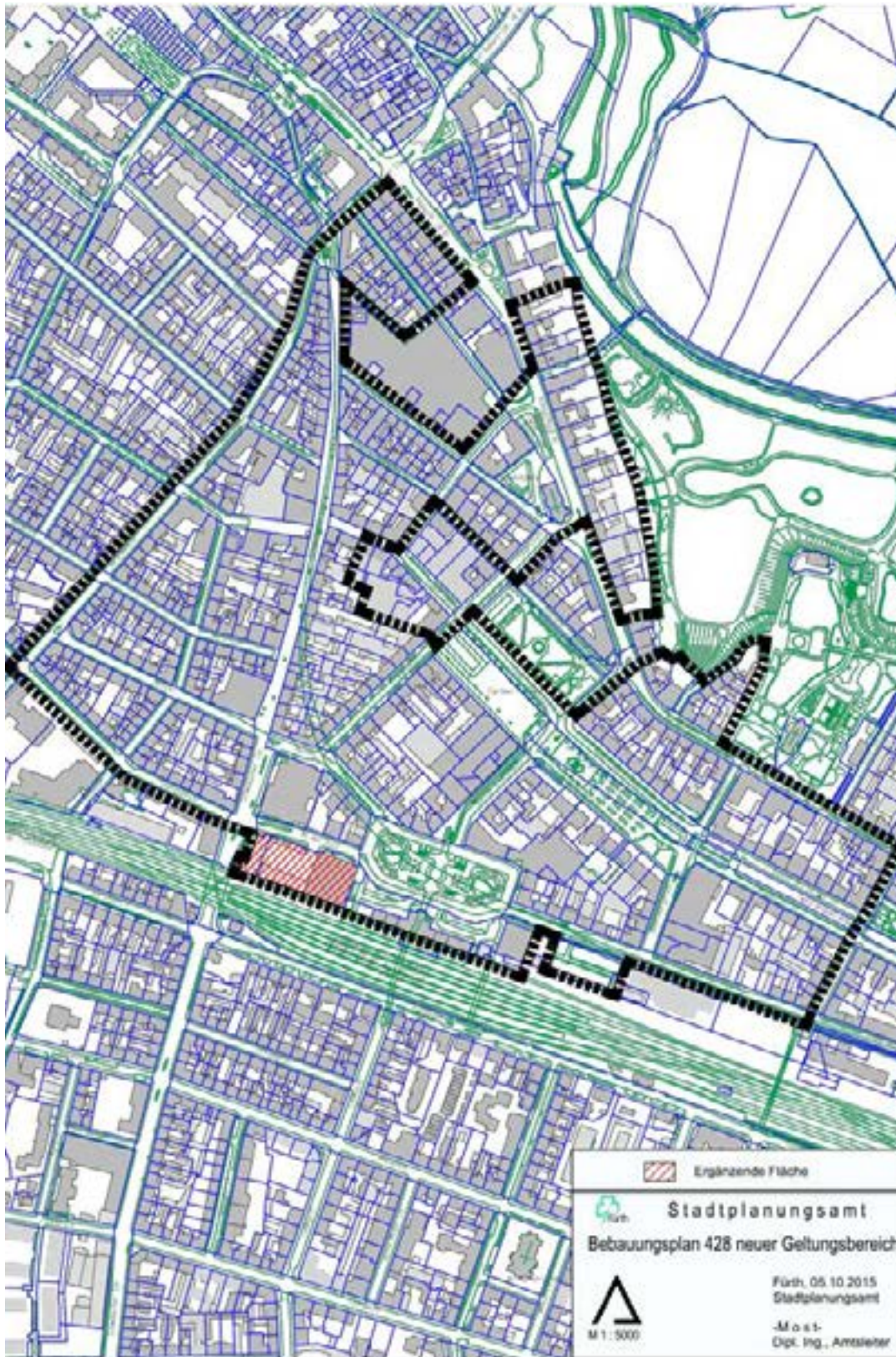
Hinweis

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt (§ 18 Absatz 2 Satz 3 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Absatz 2 Satz 4 BauGB).

Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Absatz 3 BauGB.

Gemäß § 215 Absatz 1 werden un-



beachtlich:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 1. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth (Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend,

wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Fürth, 28. Juli 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Öffentliche Ausschreibung

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth – Bau-

referat, zentrale Vergabestelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail vergabestelle@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen: Internetseite der Stadt Fürth: www.fuerth.de/ausschreibungen.

II.1.1 Bezeichnung des Auftrages: Mittelschule Soldnerstraße 60, 90766 Fürth, Erneuerung der Heizungsanlage.

II.1.2 Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen.

Ort der Ausführung: 90766 Fürth, Soldnerstraße 60.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) vom 15. Juli 2016

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I 04, 2414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 8. September 2015, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82), und Art. 5 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

Artikel 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) wird fortgeschrieben mit nachfolgenden Einheitssätzen für das Jahr 2015.

Die frühere Bauklasse III wird für 2015 für Baumaßnahmen fortgeführt, die entweder im Teilausbau vor 2013 errichtet worden waren und 2015 abgeschlossen wurden, oder bei Straßen, wo an bereits vor 2013 errichteten Straßen fortführend weitergebaut wurde.

Anlage zu § 4 Abs. 2 EBS

A. Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen

Anlage zu § 4 Abs. 2 EBS
A. Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen

1. Fahrbahnbefestigungen									
1.1 Bei Vollausbau									
Baujahr	Belastungsklasse 32		Belastungsklasse 10 lärmminierend		Belastungsklasse 3,2		Bauklasse III		Plattenbelag
	gem. RstO 2012	€/m ²	gem. RstO 2012	€/m ²	gem. RstO 2012*)	€/m ²	gem. RstO 01	€/m ²	
2015	-,-	-,-	-,-	-,-	96,84	-,-	125,65	-,-	-,-

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2 Bei zeitlich versetztem Ausbau									
1.2.1 Teilausbau ohne Rinne									
Baujahr	Belastungsklasse 32 gem. RstO 2012 €/m ²		Belastungsklasse 10 lärmminierend gem. RstO 2012 €/m ²		Belastungsklasse 10 gem. RstO 2012 €/m ²		Belastungsklasse 3,2 gem. RstO 2012*) €/m ²		Belastungsklasse 0,3 gem. RstO 2012 €/m ²
	Teilausbau	Fertigstellung*)	Teilausbau	Fertigstellung	Teilausbau	Fertigstellung	Teilausbau	Fertigstellung	
2015	-,-	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²

*) mit Einrechnung der Binderschicht

Baujahr	Plattenbelag
	€/m ²
2015	-,-

1.2.2 Teilausbau mit Rinne									
Baujahr	Belastungsklasse 32 gem. RstO 2012 €/m ²		Belastungsklasse 10 lärmminierend gem. RstO 2012 €/m ²		Belastungsklasse 10 gem. RstO 2012 €/m ²		Belastungsklasse 3,2 gem. RstO 2012*) €/m ²		Belastungsklasse 0,3 gem. RstO 2012 €/m ²
	Teilausbau	Fertigstellung*)	Teilausbau	Fertigstellung	Teilausbau	Fertigstellung	Teilausbau	Fertigstellung	
2015	-,-	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2.3 Teilausbau bei Plattenbelag		
Baujahr	Teilausbau	Fertigstellung
	€/m ²	€/m ²
2015	-,-	-,-

2. Parkflächen		
Baujahr	Ausführung	Ausführung
	Betonverbundpflastersteine	Granitgroßsteinpflaster
	€/m ²	€/m ²
2015	104,98	-,-

3. Gehwege/Radwege			
Baujahr	Ausführung	Ausführung	Ausführung
	Betonplatten (grau) °)	Asphaltbeton	wassergebundene Decke
	€/m²	€/m²	€/m²
2015	97,87	-,-	-,-

°) siehe Hinweise

4. Verkehrsberuhigte Bereiche			
Baujahr	Ausführung	Ausführung	Pflaster in Beton oder
	Plattenbelag	Natursteinpflaster	Betonverbund
	€/m²	€/m²	€/m²
2015	-,-	-,-	-,-

5. Randsteine		
Baujahr	Ausführung	Ausführung
	Granit (Form B)	Beton
	€/lfd m	€/lfd m
2015	50,59	-,-

6. Betoneinfassungen	
Baujahr	€/lfd m
2015	26,01

7. Begrünung			
Baujahr	Flächenbepflanzung- Boden-decker	Baumbepflanzungen	Flächenbepflanzung- Rasen-einsaat
	€/m²	€/Stück	€/m²
2015	-,-	1.272,83	30,11

B. Einheitssätze für die Entwässerungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

Baujahr	Mischwasserkanal	Regenwasserkanal
	(anteilig)	(anteilig)
	€/lfd m Kanallänge	€/lfd m Kanallänge
2015	235,50	232,50

C. Einheitssätze für die Beleuchtungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

Type 1	Fußwegleuchten	4,5 m LpH	Lichtpunkthöhe		
Type 1A	Fußwegleuchten STREET-LIGHT10 micro LED	5,0 m LpH	Lichtpunkthöhe		
Type 2	Auslegerleuchten	6,0 m LpH	Lichtpunkthöhe		
Type 3	Auslegerleuchten	9,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	+	Überspannungen
Type 4	Auslegerleuchten	9,0 m LpH	Lichtpunkthöhe		2-armig
Type 5	Großflächenleuchten	11,0 m LpH	Lichtpunkthöhe		
Type 6	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2 fl.		für Fußwege
Type 7	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2 fl.		für Verkehrswege
Type 8	Kofferleuchte	9,0 m LpH	Lichtpunkthöhe		NAV
Type 9	Kofferleuchte	6,0 m LpH	Lichtpunkthöhe		NAV
Type 9A	STREETLIGHT 10 micro LED	6,0 m LpH	Lichtpunkthöhe		
Type 10	STREETLIGHT 10 mini LED	9,0 m LpH	Lichtpunkthöhe		

Baujahr	Type 1	Type 1A	Type 2	Type 3	Type 4	Type 5	Type 6	Type 7	Type 8	Type 9	Type 9A	
	€/lfdm	€/lfdm	€/lfdm	€/lfdm	€/lfdm	€/lfdm	€/lfdm	€/lfdm	€/lfdm	€/lfdm	€/lfdm	
2015	-,-	115,87	123,04	113,48	140,95	139,76	187,54	333,27	115,87	-,-	113,48	117,06

Hinweise:

Der amtliche Umrechnungskurs für 1 Euro beträgt: 1 Euro = 1,95583 DM.

Mit Einführung des Euro als offizielles Zahlungsmittel (1. Januar 2002) wird der Einheitssatz nur noch in Euro ausgewiesen.

Maßnahmen, deren Aufwand vollkommen vor dem 1. Januar 2002 entstanden ist, werden in DM berechnet und der errechnete Beitrag mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet.

Bei Maßnahmen, deren Aufwand sowohl vor dem 1. Januar 2002, als auch danach entstanden ist, wird der Aufwand, der vor dem 1. Januar 2002 entstanden ist mit dem entsprechenden Einheitssatz in Euro errechnet.

Die Bezeichnung Univertikal-Verbundplatten wird durch den seit einigen Jahren gebräuchlichen Begriff „Betonplatten“ ersetzt. Art und Ausführung des damit bezeichneten Materials bleiben unverändert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22. Juni 2015 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 15. Juli 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister